



Alters- und Pflegeheim Region Aergera | Schwarzseestrasse 20 | CH-1735 Giffers
Tel. 026 418 25 85 | Fax 026 418 30 85 | E-Mail info@aph-aergera.ch | www.aph-aergera.ch

Ratschläge und Tipps bei einem Heimeintritt





Heimeintritt

Beim einem Heimeintritt in ein Alters- und Pflegeheim stellt sich immer wieder die Frage nach der Finanzierung. Der Pensionspreis wird mit den Renten und dem Vermögen bezahlt. Reicht dies nicht aus, so kann bei der Kantonalen Ausgleichskasse das Gesuch um Ergänzungsleistungen beansprucht werden.

Heute treten die Bewohner sehr spät in ein Alters- und Pflegeheim ein. Sie sind in der Regel sehr pflegebedürftig und können ihre finanziellen Angelegenheiten nicht mehr selber regeln. Es empfiehlt sich daher, rechtzeitig einen finanziellen Beistand zu ernennen und diesem die entsprechenden Vollmachten zu übertragen, damit nach dem Heimeintritt die finanziellen Angelegenheiten erledigt werden. Dafür ist nicht unbedingt die Vormundschaftsbehörde der Gemeinde nötig. Wenn die Bewohner ihren Kindern oder Vertrauenspersonen die Vollmacht erteilen, über ihre Bank- oder Postkonten zu verfügen, werden in der Regel später auch alle Rechnungen bezahlt.

Wir listen nachfolgend die wichtigsten Punkte auf, welche Sie vor einem allfälligen Heimeintritt erledigen sollten:

AHV-Rente

Teilen Sie der rentenzahlenden Ausgleichskasse mit, dass Sie ihre Renten auf ein Bank- oder Postkonto überweisen. So werden Sie auch bei einem Heimeintritt weiterhin ihre Rente direkt und ohne Unterbruch erhalten. Wenn Sie bis heute ihre Rente vom Postboten an der Haustüre überreicht erhielten, so wird er nach ihrem Heimeintritt nicht mehr wissen, wem er das Geld nun überreichen soll.

Sonstige Renten (Pensionskasse-, Unfallrente usw.)

Auch hier sollten sie dafür sorgen, dass diese Renten auf ein Bank- oder Postkonto einbezahlt werden.

Zahlungsorganisation

Für die Bezahlung ihrer Rechnungen empfehlen wir Ihnen, nur ein Konto zu führen. Auf dieses Konto lassen sie ihre Renten einzahlen und führen von diesem Konto ihre Zahlungen aus. So haben Sie einen Überblick über ihre Einnahmen und Ausgaben.

Pensionsvertrag

Mit der Unterzeichnung des Pensionsvertrages gehen Sie ein Vertragsverhältnis mit dem Heim ein. Sie sind verpflichtet, die Rechnungen für die erhaltenen Leistungen innert der Zahlungsfrist zu bezahlen. Der Vertrag sollte in der Regel vom eintretenden Bewohner unterschrieben werden. Kann dies der Bewohner nicht mehr erledigen, so sollte im Vorfeld eine Person bestimmt werden, die dies für den zukünftigen Bewohner übernimmt. Dieser Person ist es bewusst, dass sie für die Zahlung der Pensionsrechnungen verantwortlich ist. Die Rechnungsadresse lautet auf den Namen des Bewohners und wird der bestimmten Person (welche den Vertrag unterschreibt) zugestellt. Änderungen sind dem Heim unverzüglich schriftlich zu melden. Es muss unter Umständen ein neuer Pensionsvertrag unterschrieben werden.

Engpässe

Entstehen Probleme mit den Zahlungen, so nehmen Sie unverzüglich mit der Heimleitung des APH Region Aergera Kontakt auf. Wir werden versuchen, mit Ihnen zusammen nach Lösungen zu suchen. Wir machen Sie aber darauf aufmerksam, dass Zahlungsprobleme der Wohnsitzgemeinde gemeldet werden.



Information zur Finanzierung des Heimaufenthaltes

Grundsätzlich

Das Sozialversicherungssystem in unseren Gemeinwesen ist so tragfähig, dass für jeden betagten Menschen, der einen Heimplatz wünscht oder braucht, dieser auch finanziert werden kann.

Kostenstruktur

Die Kosten des Heimaufenthaltes setzen sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- Pensionspreis (Kost und Logis)
- Pflegeleistungen nach KVG
- weitere Betreuungsleistungen
- weitere Kosten
- Persönliche Auslagen

Die Pensionskosten sind in allen Heimen des Kantons gleich. Die Pflegeleistungen sind abhängig von der Pflegebedürftigkeit und werden anhand eines standardisierten Erfassungssystems (Kanton Freiburg: RAI/RUG) evaluiert. Die Tarife als Berechnungsgrundlage können je nach Heim leicht variieren. Die persönlichen Auslagen umfassen alles, was nicht durch die Heimtarife abgedeckt ist. Die Kosten eines Heimaufenthaltes sind oft höher als das Einkommen. Bei vermögenden Personen ist ein Teil des Vermögens zur Finanzierung einzusetzen. Wo die Eigenmittel nicht reichen, können Ergänzungsleistungen (EL) beantragt werden. Sie sind ein rechtlicher Anspruch und keine Fürsorge oder Sozialhilfe. Zusammen mit der AHV und IV gehören die EL zum sozialen Fundament unseres Staates.

Ergänzungsleistungen (EL)

Die jährlichen Ergänzungsleistungen entsprechen der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und Einnahmen. Dabei wird unterschieden zwischen Personen, die zu Hause leben, und Personen, die in einem Heim wohnen. Die Details zu den EL finden Sie auf den Merkblättern 5.01 und 5.02 AHV/IV, die Sie bei der AHV-Zweigstelle Ihrer Wohngemeinde beziehen oder im Internet herunterladen können.

Finanzierung des Aufenthalts im Alters- und Pflegeheim

Wer seinen Anspruch auf eine Ergänzungsleistung geltend machen will, muss sich beim AHV Hauptsitz in Givisiez direkt melden. Die Anmeldung kann auch durch einen bevollmächtigten Stellvertreter erfolgen. Den Entscheid teilt die EL-Stelle schriftlich mit. Gegen den Entscheid kann Einsprache erhoben werden.

Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht erstmals für den Monat, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist und die Voraussetzungen für ihre Ausrichtung gegeben sind. Bei Heimeintritt können EL **bis max. 6 Monate rückwirkend** beantragt werden. Der Anspruch erlischt auf Ende desjenigen Monats, in dem eine der Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.

Eine provisorische Berechnung des Anspruchs zur EL ist möglich auf Internet ([Homepage von Pro-Senectute](#)) oder mit Hilfe des [Merkblatts 5.02](#) der Infostelle AHV/IV „Ihr Recht auf Ergänzungsleistungen zur AHV und IV“.

Hilflosenentschädigung (HE)

HE kann geltend gemacht werden, wenn eine Person dauernd für die alltäglichen Lebensverrichtungen (ankleiden, auskleiden, aufstehen, absitzen, essen usw.) auf die Hilfe Dritter angewiesen ist.

Details siehe Merkblatt 3.01 der AHV/IV, Ziff. 32, 33.

Das Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Eine allfällige Hilflosenentschädigung wird bei der Berechnung der Anspruchsberechtigung der EL berücksichtigt.



Beiträge der Krankenkasse

Das APH Region Aegergera ist gemäss Vereinbarung berechtigt, direkt mit den Krankenkassen abzurechnen.

Beratung und Unterstützung

Haben Sie noch andere Fragen oder benötigen Sie mehr Informationen?

Folgende Stellen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

- Die Leitung des Heims, in das Sie oder Ihre Angehörigen gerne eintreten möchten.
- Die AHV - Zweigstelle Ihrer Wohngemeinde.
- Die Kantonale Ausgleichskasse des Kantons Freiburg

Die Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Alle Angaben ohne Gewähr.
Um die Lesbarkeit des Merkblatts zu vereinfachen, haben wir die männliche Schreibweise gewählt, wenn keine neutrale Bezeichnung zur Verfügung steht.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.